

Kanton Appenzell AR

Autor(en): **Roemer, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **41/1955 (1956)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-51044>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KANTON APPENZELL AR**Gesetzliche Grundlagen**

Verordnung über das Schulwesen des Kantons Appenzell AR vom 21. März 1935, revidiert am 31. März 1944 und am 27. November 1946.

Lehrplan für die Primarschulen vom 14. Februar 1950.

Reglement für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen vom 3. Dezember 1936.

Lehrplan für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen vom 1. Mai 1952.

Weisungen für die Ausrichtung von Beiträgen an die Anschaffung allgemeiner Lehrmittel vom 1. März 1945.

Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Appenzell AR vom 2. Februar 1950.

Wegleitung für die Gratisabgabe von Lehrmitteln an die Sekundarschulen vom 11. Juni 1954.

Verordnung über den beruflichen Unterricht vom 25. Januar 1934.

Reglement über die gewerbliche Berufsschule vom 19. Juli 1934, revidiert am 30. Dezember 1947.

Reglement für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 28. September 1948, mit Nachtrag vom 4. Juni 1951.

Reglement für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 4. November 1935.

Lehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 5. Januar 1935.

Reglement und Lehrplan der Kantonsschule Trogen vom 24. Mai 1927.

Lehrplan der Handelsabteilung der Kantonsschule Trogen vom 18. Januar 1943.

Regulativ über die Prüfung der Stipendiaten für das Lehramt, sowie der Lehrer und Arbeitslehrerinnen vom 25. November 1935.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintrittsalter: Zurückgelegtes viertes Altersjahr, in drei Gemeinden fünftes Altersjahr; zwei Gemeinden, in denen der Kindergarten den Charakter einer Kinder-

bewahrungsanstalt trägt, nehmen die Kinder schon mit 2½ bis 3 Jahren auf. Es werden in 15 Gemeinden Kleinkinderschulen geführt.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Im Frühjahr sind alle Kinder, welche vor dem 1. Januar des Eintrittsjahres das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, schulpflichtig. Ein früherer Schuleintritt ist unstatthaft.

Dauer der Schulpflicht: acht Jahre. Die Gemeinden sind berechtigt, die Schulpflicht auf neun Jahre zu verlängern.

Schuljahrbeginn im Mai. Jährliche Schulzeit für Halbtags- und Ganztagschulen wenigstens 42, höchstens 46 Wochen. Die Gemeinden bestimmen, ob in den einzelnen Klassen Ganztags- oder Halbtagsunterricht zu erteilen ist.

Zwei Gemeinden (Herisau und Teufen) führen Spezial- und Förderklassen. Der Staat und die Gemeinden gewähren auch Beiträge an Nachhilfeunterricht für schwachbegabte und in der Entwicklung gehemmte Kinder sowie an die außerkantonale Anstaltsversorgung bildungsfähiger und bildungsunfähiger anomaler Kinder.

Handarbeitsunterricht der Mädchen: Obligatorium im 3. bis 8. Schuljahr. Hauswirtschaftsunterricht der Mädchen: Obligatorium (soweit möglich) im 8. Schuljahr; die Gemeinden sind befugt, diesen Unterricht schon im 7. Schuljahr beginnen zu lassen.

Handarbeitsunterricht der Knaben: Freiwillig von der 4. Klasse an (Kartonage und Modellieren), von der 6. Klasse an Hobelbank und Schnitzen.

Lehrmittel und Schulmaterial

Herausgeber der Lehrmittel ist die Landesschulkommission (Erziehungsrat). Die Auslieferung an die Schulen erfolgt zu Lasten des Kantons durch die kantonale Lehrmittelverwaltung. Die Lehrmittel werden leihweise an die Schüler abgegeben, mit Ausnahme des Liederbuches «Aus der Heimat», das beim Schulaustritt in das Eigentum des Schülers übergeht.

Das Schulmaterial wird durch die Gemeinden eingekauft und bezahlt. Die Abgabe an die Schüler erfolgt unentgeltlich.

Schularztdienst

Die Sanitätskommission wählt auf Vorschlag des Gemeinderates für jede Gemeinde einen Schul- und Fürsorgearzt, der den Gesund-

heitszustand der Schüler und des Lehrpersonals und die hygienischen Verhältnisse der Schule überwacht und die aus der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose sich ergebenden Aufgaben, teils in Verbindung mit der Sanitätskommission, den Gesundheitskommissionen und Schulräten, erfüllt. Für die Behandlung besteht freie Ärztwahl. Der Staat trägt die Kosten des Schularztdienstes; die Gemeinden leisten einen Beitrag (20 %).

Schulzahnarztdienst

Die Schulzahnpflege wird ohne staatliche Subvention und in Anpassung an die speziellen appenzellischen Verhältnisse (approbierte Zahnärzte) von den Gemeinden durchgeführt. Die Gemeinde Herisau hat ein Reglement erlassen, das klassenweise obligatorische Untersuchungen vorsieht. Die Gemeinde wählt den Schulzahnarzt und richtet an minderbemittelte Schüler Beiträge an die Behandlungskosten aus. Ähnliche Lösungen wie in Herisau bestehen auch in andern Gemeinden.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Die Gemeinden führen Mittagsspeisungen für Schüler mit weitem Schulweg durch, deren Kosten der Staat mit 40 % subventioniert. Die Gemeinde Herisau leistet Beiträge an minderbemittelte Kinder zur Anschaffung von Brillen und führt jedes Jahr Ferienkolonien durch.

3. Die Sekundarschule (Realschule)

Übertritt für intelligente Schüler aus der 6. Primarklasse, sofern mindestens zwei Jahre die Ganztagschule besucht wurde, sonst aus der 7. Klasse. Drei Jahreskurse. Schulzeit 41 bis 42 Wochen pro Jahr. Die Lehrmittel werden vom Kanton gratis abgegeben; an das Anschauungsmaterial leistet er 50 %. Das Schulmaterial wird von den Gemeinden geliefert.

Schulgeld nur für Schüler, deren Eltern nicht in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz haben oder deren Wohngemeinde mit der betreffenden Sekundarschule keinen Vertrag über unentgeltlichen Schulbesuch abgeschlossen hat.

Beginn des Schuljahres im Mai. Für die Mädchen obligatorischer Unterricht in Handarbeit und Hauswirtschaft.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Gewerbliche Fortbildungsschulen

Es werden drei gewerbliche Fortbildungsschulen geführt.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Schulzweck: Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse der schulentlassenen Jugend.

a. Die allgemeinen und die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Sie sind obligatorisch für alle Jünglinge, welche keine beruflichen Fortbildungsschulen oder andere höhere Schulen besuchen. Sie umfassen drei Jahreskurse.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Gemeinden können sie obligatorisch erklären. Es werden in allen Gemeinden Töchterfortbildungsschulen geführt; in 14 Gemeinden ist deren Besuch obligatorisch, in sechs Gemeinden freiwillig.

6. Die vollen Berufsschulen

Handelsabteilung der Kantonsschule Trogen

Drei Jahreskurse. Anschluß an die 2. Klasse der Sekundarschule oder der Oberrealschule. Diplom. Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Schüler, die im Kanton wohnen; die übrigen bezahlen ein Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Mai.

7. Die Lehrerbildung

Der Kanton Appenzell AR besitzt keine Lehrerbildungsanstalt. Es besteht jedoch ein Vertrag mit dem Kanton Thurgau betreffend Aufnahme und Patentierung von appenzell-außerrhodischen Lehramtsschülern im Seminar Kreuzlingen. Andere Seminaristen besuchen das st. gallische Lehrerseminar. Die Ausbildung der Arbeits-

lehrerinnen erfolgt meistens am Arbeitslehrerinnenseminar der Frauenarbeitsschule St. Gallen.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule in Trogen (für Knaben)

Literargymnasium: 6½ Jahreskurse, Typus A.

Realgymnasium: 6½ Jahreskurse, Typus B.

Oberrealschule: 6½ Jahreskurse, Typus C.

Handelsschule: Siehe Ziff. 6.

Anschluß an die 6. Primarklasse; zurückgelegtes 12. Altersjahr. Abschluß Maturitätsexamen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Schüler, die im Kanton wohnen; die übrigen bezahlen ein Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Mai.

KANTON APPENZELL I R

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Volksschulwesen vom 25. April 1954. Verordnung dazu vom 29. November 1954.

Realschul- und Sekundarschulverordnung vom 29. November 1954. Verordnung über die Verteilung der Schulsubvention des Bundes vom 24. November 1930 mit Revisionen vom 26. März 1934, 3. April 1944 und 25. November 1946.

Provisorischer Lehrplan für die Primarschulen vom 12. Oktober 1946. Reglement über die gewerbliche Berufsschule Appenzell vom 3. September 1943.

1. Die Kleinkinderschule

Eine Kleinkinderschule besteht in Appenzell. Eintrittsalter: drittes Altersjahr. Kleines Schulgeld.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Kinder, die vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr erfüllt haben, werden auf Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Ein vorzeitiger Schuleintritt ist unzulässig.